

DatenverarbeitungREPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

GZ 810 018/4-V/1a/85

An
 die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 die Parlamentsdirektion
 den Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 den Verfassungsgerichtshof
 den Verwaltunggerichtshof
 alle Bundesministerien
 das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Sektion V
 alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
 das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
 die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
 die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
 alle Ämter der Landesregierungen
 die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 den Datenschutzrat
 die Datenschutzkommission
 die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz
 den Österreichischen Städtebund
 den Österreichischen Gemeindebund
 die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
 den Österreichischen Arbeiterkammertag
 die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
 den Österreichischen Landarbeiterkammertag
 den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
 alle Rechtsanwaltskammern
 die Österreichische Notariatskammer
 die Österreichische Patentanwaltskammer
 die Österreichische Ärztekammer
 die Österreichische Dentistenkammer
 die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
 die Österreichische Apothekerkammer
 die Bundesingenieurkammer
 die Kammer der Wirtschaftstrehänder
 die Österreichische Hochschülerschaft
 die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
 die Vereinigung Österreichischer Industrieller
 den Österreichischen Gewerkschaftsbund
 die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
 den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
 den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
 die Österreichische Bischofskonferenz
 den Österreichischen Bundestheaterverband

Gesetzentwurf	
Zl. 29	-GE/19 85
Datum	1985 04 09
Verteilt	8. APR. 1985 <i>Hessler</i>

S. Abw.ung

(30. März 1985)

- 2 -

die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Österreichische Rektorenkonferenz
den Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut
den Österreichischen Bundesjugendring
den Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber
die Bundessportorganisation
den Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs
den Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs
den Österreichischen Automobil-, Motorrad- und Touringclub
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
das Österreichische Statistische Zentralamt

Sachbearbeiter
Matzka

Klappe
2395

Betrifft: Datenschutz, Wissenschaft und Statistik;
Entwurf einer zweiten DSG-Novelle 1985

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage den Entwurf einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985. Sie sieht einen Besonderen Teil des Datenschutzgesetzes betreffend die wissenschaftliche Forschung und die Statistik vor.

Anlaß für diesen Entwurf sind eine einschlägige Empfehlung des Europarates (Nr. R(83)10), einschlägige Empfehlungsentwürfe der Vereinten Nationen, darüber hinaus eine Reihe von Zweifelsfragen, die der Datenschutz im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik aufwirft, sowie die Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren der (mittlerweile dem Nationalrat zugeleiteten) Datenschutzgesetz-Novelle 1985. Der Entwurf eines Besonderen Teiles des Datenschutzgesetzes betreffend die wissenschaftliche Forschung und die Statistik sollte ursprünglich als Teil der Datenschutzgesetz-Novelle 1985 dem Nationalrat vorgelegt werden. Da sich die mitbetroffenen Ressorts und die Vertreter betroffener Einrichtungen aber gegenüber dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst für die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens aussprachen, wurde dieser Teil des Gesetzesentwurfes nicht in die Regierungsvorlage der Datenschutzgesetz-Novelle 1985 einbezogen, sondern soll nunmehr als (vorderhand) eigenständiger Novellenentwurf einem Begutachtungsverfahren

- 3 -

ren unterzogen werden. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird trachten, die Auswertung des Begutachtungsverfahrens und die Erstellung einer Regierungsvorlage rechtzeitig vor Abschluß der (Unter)Ausschußberatungen betreffend die Datenschutzgesetz-Novelle 1985 verwirklichen zu können, sodaß einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung der beiden Teilnovellenentwürfe aus dieser Sicht nichts im Wege stünde. In diesem Fall könnte die Regierungsvorlage einer 2. Datenschutzgesetz-Novelle derart in die bereits vorliegende Datenschutzgesetz-Novelle 1985 eingegliedert werden, daß insgesamt eine klare, übersichtliche und den Legistischen Richtlinien 1979 entsprechende Neufassung der von den beiden Teilnovellen betroffenen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes erzielt wird. Im Hinblick darauf wird auch ersucht, die Gliederung und die Paragraphenbezeichnungen des vorliegenden Entwurfes lediglich als vorläufig zu betrachten.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ersucht, zu dem in der Anlage übermittelten Gesetzesentwurf bis zum

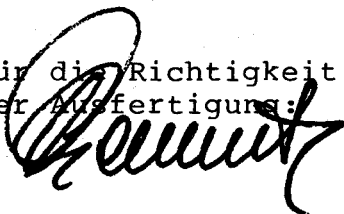
20. Mai 1985

Stellung zu nehmen.

Es wird gebeten, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

30. März 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom, mit dem
das Datenschutzgesetz geändert wird
(2. Datenschutzgesetz-Novelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1981 und der Kundmachung BGBl. Nr. 577/1982, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 50 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

"7. Abschnitt

WISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG

ZULÄSSIGKEIT DER VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

§ 51 a. (1) Jedermann darf nach diesem Abschnitt im Rahmen seines berechtigten Zweckes (§§ 6 und 17) für wissenschaftliche Forschung personenbezogene Daten verwenden, soweit diese Forschung mit anonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann.

(2) Dieser Abschnitt gilt für Universitäten und Hochschulen sowie für wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes auch dann, wenn die verwendeten Daten nicht automationsunterstützt verarbeitet werden.

- 2 -

ERMITTLUNG DER DATEN BEIM BETROFFENEN

§ 51 b. Werden personenbezogene Daten für wissenschaftliche Zwecke beim Betroffenen ermittelt, so ist dieser vorher über den Zweck der Untersuchung und das Bestehen oder Nichtbestehen einer rechtlichen Verpflichtung zur Mitwirkung zu informieren. Ist die volle Information des Betroffenen vor der Datenermittlung nicht möglich, ohne die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse zu gefährden, so hat sie vor jeder weiteren Verwendung der ermittelten Daten zu erfolgen.

ERMITTLUNG DER DATEN BEI DRITTEN

§ 51 c. (1) Daten, an welchen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht, dürfen für wissenschaftliche Zwecke bei anderen Personen als beim Betroffenen selbst nur dann ermittelt werden, wenn

1. die Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder
2. mindestens 60 Jahre seit dem untersuchten Ereignis vergangen sind. Dieser Zeitraum verringert sich auf 30 Jahre, wenn der für die Untersuchung Verantwortliche die notwendige fachliche Eignung aufweist und kein Grund zur Annahme besteht, er werde die Datenschutzbestimmungen nicht einhalten. Ist der für die Untersuchung Verantwortliche nicht zugleich auch Auftraggeber der Untersuchung, so muß diese Verlässlichkeit auch beim Auftraggeber vorliegen.

(2) Darüber hinaus kann die Datenschutzkommission die Zulässigkeit einer solchen Datenermittlung auf Antrag des Ermittlungswerbers mit Bescheid feststellen, wenn

- 3 -

1. die Daten für die Untersuchung notwendig sind,
2. das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung gegenüber den schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen überwiegt,
3. der für die Durchführung der Untersuchung Verantwortliche die notwendige Verlässlichkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufweist und
4. die Einholung der Zustimmung des Betroffenen ohne unverhältnismäßig großen Aufwand nicht möglich ist.

ÜBERMITTLUNG (VERÖFFENTLICHUNG)

§ 51 d. (1) Daten, die nach den §§ 51 b oder 51 c ermittelt wurden, dürfen für andere als wissenschaftliche Zwecke nicht übermittelt und in einem anderen Zusammenhang nicht veröffentlicht werden.

(2) Die Verwendung für weitere wissenschaftliche Zwecke setzt voraus, daß entweder der Betroffene hievon schriftlich informiert wurde und ihm hiebei Gelegenheit gegeben wurde, die Verwendung seiner Daten für die neue Untersuchung auszusprechen, oder daß die Erfordernisse des § 51 c Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 erfüllt sind.

(3) Daten, die nach den §§ 51 b oder 51 c ermittelt wurden, dürfen in wissenschaftlichen Arbeiten unbeschadet der §§ 77 und 78 des Urheberrechtsgesetzes vor Ablauf von 80 Jahren nach den beschriebenen Ereignissen oder Tatsachen nur veröffentlicht werden, wenn

1. die Zustimmung des Betroffenen vorliegt oder
2. keiner der Gründe vorliegt, aus welchen nach dem Dritten Abschnitt des Mediengesetzes eine Entschädigung gebührt.

- 4 -

DATENSICHERHEIT

§ 51 e. (1) Daten, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, sind, sobald dies ohne Beeinträchtigung der Untersuchung möglich ist, zu anonymisieren. Eine Anonymisierung durch Verschlüsselung reicht aus, wenn der Personenbezug später im Laufe der Untersuchung wieder hergestellt werden muß.

(2) Datenträger mit personenbezogenen Daten, die für die Untersuchung nicht mehr benötigt werden, sind abgesehen von den Fällen des § 51 d Abs. 2 zu löschen bzw. zu vernichten.

VERANTWORTLICHKEIT

§ 51 f. (1) Wird die wissenschaftliche Untersuchung von mehreren Personen gemeinsam durchgeführt, so hat der Auftraggeber einen verantwortlichen Beauftragten zu bestellen, der für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes verantwortlich ist. Verantwortlicher Beauftragter kann nur sein, wer tatsächlich einen wesentlichen Einfluß auf die Durchführung der Untersuchung hat. Er ist dem Betroffenen bei Einholung seiner Zustimmung oder demjenigen, der um die Übermittlung von Daten ersucht wird, namhaft zu machen.

(2) Im übrigen gilt § 9 Abs. 4 bis 7 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 sinngemäß.

8. Abschnitt

STATISTIK

ZULÄSSIGKEIT DER VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

§ 51 g. (1) Jedermann darf nach diesem Abschnitt im Rahmen seines berechtigten Zweckes (§§ 6 und 17) für statistische Zwecke personenbezogene Daten verwenden, soweit die statisti-

- 5 -

sche Arbeit mit anonymisierten Daten nicht durchgeführt werden kann.

(2) Sofern in gesetzlichen Regelungen nicht anderes bestimmt ist, darf die Ermittlung und Übermittlung von Daten für statistische Zwecke nur nach Maßgabe der folgenden §§ 51 h bis 51 k erfolgen.

ERMITTLUNG DER DATEN

§ 51 h. (1) Werden personenbezogene Daten für statistische Zwecke beim Betroffenen ermittelt, so ist dieser vorher über den Zweck der Befragung und das Bestehen oder Nichtbestehen einer rechtlichen Verpflichtung zur Beantwortung zu informieren. Ist die volle Information des Betroffenen vor der Datenermittlung nicht möglich, ohne die Richtigkeit der Untersuchungsergebnisse zu gefährden, so hat sie vor jeder weiteren Verwendung der ermittelten Daten zu erfolgen.

(2) Daten, an welchen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse besteht, dürfen für statistische Zwecke bei anderen Personen als beim Betroffenen selbst ermittelt werden, wenn die Zustimmung des Betroffenen vorliegt. Hiefür gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ist die Einholung der Zustimmung des Betroffenen ohne unverhältnismäßig großen Aufwand nicht möglich, so dürfen die Daten bei anderen Personen nur ermittelt werden, wenn sie für die Untersuchung notwendig sind, das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung gegenüber dem schutzwürdigen Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt und der für die Durchführung der Untersuchung Verantwortliche die notwendige Verlässlichkeit im Hinblick auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufweist.

- 6 -

ÜBERMITTLUNG (VERÖFFENTLICHUNG)

§ 51 i. (1) Daten, die für statistische Zwecke ermittelt wurden, dürfen für andere Zwecke nicht übermittelt und in personenbezogener Form nicht veröffentlicht werden.

(2) Die Übermittlung solcher Daten für weitere statistische Zwecke ist nur unter den Voraussetzungen des § 51 h Abs. 2 und 3 zulässig.

DATENSICHERHEIT UND VERANTWORTLICHKEIT

§ 51 k. Die §§ 51 e und 51 f gelten auch für die Verwendung von personenbezogenen Daten in der Statistik.

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 51 l. Wer

1. vorsätzlich personenbezogene Daten entgegen den §§ 51 b, 51 c oder 51 h ermittelt, oder
2. ohne Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 51 d oder § 51 i übermittelt (veröffentlicht), oder
3. bei der Verwendung oder Aufbewahrung dieser Daten § 51 e vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,

ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung gerichtlich strafbar ist, gemäß § 50 zu bestrafen."

2. Der bisherige 7. Abschnitt wird als "9. Abschnitt" bezeichnet.

- 7 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung oder den Landesregierungen obliegt, der Bundeskanzler und die anderen Bundesminister im Rahmen ihres Wirkungsbereiches betraut.

V o r b l a t t

1. Problem:

Die bisherige Vollziehung des Datenschutzgesetzes im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik wird sowohl von Betroffenen als auch von Forschern als unbefriedigend empfunden. Es wurde der Wunsch nach einer klareren Regelung geäußert, zu der im übrigen auch Empfehlungen des Europarates und der Vereinten Nationen Anlaß geben.

2. Ziel:

Eine gegenüber dem geltenden Rechtszustand klarere Regelung, ohne die Rechtsstellung der Wissenschaft und Statistik oder der Betroffenen gegenüber dem status quo zu verschlechtern.

3. Lösung:

Einfachgesetzliche Konkretisierung des Grundrechts hinsichtlich der Ermittlung und der Übermittlung personenbezogener Daten in der wissenschaftlichen Forschung und der Statistik.

4. Alternative:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes mit den beschriebenen Nachteilen oder gänzliche Beseitigung des Grundrechts auf Datenschutz in diesem Bereich.

5. Kosten:

Es werden Kosten durch die Durchführung von Verfahren bei der DSK erwachsen. Diese sind, da die Zahl dieser Verfahren und der damit verbundene Aufwand nicht prognostizierbar ist, vorab nicht zu beziffern; es wird jedoch damit gerechnet, daß die Kosten geringfügig sind.

E r l ä u t e r u n g e n

Allgemeiner Teil

Die bisherigen Erfahrungen der Praxis im Vollzug des Datenschutzgesetzes haben gezeigt, daß die allgemeinen Regelungen dieses Gesetzes den in der Wissenschaft und in der Statistik erforderlichen Interessenausgleich zwischen den Bedürfnissen dieser Bereiche und den Rechten der Betroffenen nicht so klar lösen, wie es im Interesse eines möglichst einfachen und gleichmäßigen Vollzuges wünschenswert wäre. Aus diesem Grund werden nunmehr Sonderregelungen in das Gesetz aufgenommen. Sie werden als neuer 7. und 8. Abschnitt in das Datenschutzgesetz aufgenommen, die als erste Ansätze eines "Besonderen Teils" des Datenschutzgesetzes zu sehen sind.

Insoweit es sich um Regelungen des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr handelt, fallen sie gemäß § 2 DSG in die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes. Diese umfaßt - wie bereits aus dem klaren Wortlaut der Kompetenznorm hervorgeht - offensichtlich nicht nur allgemeine Angelegenheiten des Datenschutzes, sondern bietet darüber hinaus auch eine Kompetenzgrundlage für die Regelung besonderer Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr. Somit ist auch für die einschlägigen Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben. Gegen diese Auffassung kann nicht eingewendet werden, es handle sich bei dem vorliegenden Entwurf um Regelungen der wissenschaftlichen Forschung oder der Statistik, die kompetenzrechtlich nach den hierfür maßgeblichen Kompetenzregelungen zu beurteilen seien. Die besonderen Datenschutzregelungen erfassen vielmehr die Lebenssachverhalte wissenschaftliche Forschung und Statistik unter dem besonderen Gesichtspunkt des "Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr" und können somit - entsprechend der ständigen Judikatur des Verfassungsge-

- 2 -

richtshofes zur sogenannten Gesichtspunktetheorie - auf den Kompetenztatbestand des § 2 Abs. 1 DSG gestützt werden.

Soweit der vorliegende Gesetzesentwurf auch Regelungen für den nichtautomationsunterstützten Bereich enthält, für den eine dem § 2 Abs. 1 DSG vergleichbare spezifische datenschutzrechtliche Kompetenznorm fehlt, kommen als Kompetenzgrundlagen die Art. 10 Abs. 1 Z 13 und 14 Abs. 1 B-VG in Frage, die die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes und der Universitäten und Hochschulen der Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung zuweisen.

Die vorliegende Novelle enthält keine Änderungen im Umfang des Datenschutzes gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, sondern hat vielmehr zum Ziel, die bisherige Praxis der Auslegung der allgemeinen Regelungen des Datenschutzgesetzes für die wissenschaftliche Forschung und die Statistik festzuschreiben und den Organen des Vollzuges klarere Grundlagen für ihr Handeln in die Hand zu geben.

Besonderer Teil

Zu § 51 a:

Die Verwendung personenbezogener Daten für Zwecke wissenschaftlicher Forschung bewirkt eine rechtliche Situation, in der einander zwei Grundrechte mit widersprechendem Inhalt gegenüber stehen: Während der Wissenschaftler für die Zulässigkeit der Verwendung personenbezogener Daten für eine wissenschaftliche Untersuchung das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit ins Treffen führen wird, wird der Betroffene, dessen Daten in die Untersuchung einbezogen werden sollen, für sich das Grundrecht auf Datenschutz in Anspruch nehmen, sofern er an den betreffenden Daten ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse behaupten kann.

- 3 -

Die Freiheit der Wissenschaft ist ein Teil jener Rechte und Freiheiten Dritter, die im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK gesetzliche Beschränkungen des Grundrechtes auf Datenschutz rechtfertigen, soweit sie zum Schutz dieser Rechte und Freiheiten notwendig sind. Ziel der vorliegenden Bestimmungen muß daher ein Interessensausgleich zwischen dem Recht auf Datenschutz und dem Recht auf Freiheit der Wissenschaft sein. Entsprechend dem letzten Satz des § 1 Abs. 2 DSG wird im Zweifelsfall aber davon auszugehen sein, daß bei der notwendigen harmonisierenden Interpretation dem Grundrecht auf Datenschutz der Vorrang einzuräumen ist.

§ 51 a Abs. 1 hält zunächst als Grundsatz fest, daß die Verwendung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung nur zulässig ist, soweit diese anders nicht durchgeführt werden kann. Eine weitere prinzipielle Einschränkung bringt der Verweis auf die §§ 6 und 17 DSG: Für juristische Personen und ihre Organe ist die Heranziehung von personenbezogenen Daten für wissenschaftliche Untersuchungen nur insoweit zulässig, als der Inhalt der wissenschaftlichen Untersuchung im Rechtszweck dieser juristischen Person gedeckt ist. Für Privatpersonen und ihre wissenschaftliche Betätigung gibt es keine solche Zweckbindung, doch ist jedenfalls § 17 DSG zu beachten.

Da der Begriff der Verwendung von Daten nach den Definitionen des § 3 DSG nur den automationsunterstützten Datenverkehr erfaßt, sich aber die Notwendigkeit der Einbeziehung auch des nichtautomationsunterstützten Bereiches in die Regelung an Hand zahlreicher praktischer Anlaßfälle, insbesondere im Bereich der Einsicht in Archive, ergeben hat, wird eine Ergänzung vorgenommen: Gemäß § 51 a Abs. 2 gelten die vorliegenden Bestimmungen des 7. Abschnittes auch dann, wenn die verwendeten Daten nicht automationsunterstützt verarbeitet werden.

Zu den §§ 51 b und 51 c:

Die unterschiedlichen Möglichkeiten der Datenermittlung für wissenschaftliche Zwecke verlangen eine differenzierte Regelung ihrer Zulässigkeit, da der Zustimmung des Betroffenen zur Ver-

- 4 -

wendung seiner Daten in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zukommt (vgl. hierzu auch die einschlägige Empfehlung des Europarates Nr. R(83)10).

§ 51 b regelt, unter welchen Voraussetzungen die Zustimmung des Betroffenen zustande kommen muß, um rechtserheblich zu sein, und weiters die Voraussetzungen, unter welchen ein Widerruf dieser Zustimmung möglich ist. Die Bestimmung ist bewußt nicht auf Befragungen beschränkt, da Daten direkt beim Betroffenen auch auf andere Weise beschafft werden können (zB: Messung, medizinische Analysen).

§ 51 c regelt demgegenüber die Datenermittlung bei Dritten. § 51 c stellt für den Wissenschaftler eine Beschränkung der Zulässigkeit der Ermittlung und für den Dritten eine Beschränkung der Zulässigkeit der Übermittlung von Daten an den Wissenschaftler dar. Voraussetzung für die Ermittlung bzw. Übermittlung solcher Daten ist gemäß Abs. 1 entweder die Zustimmung des Betroffenen oder - auch ohne diese - der Ablauf einer gewissen Zeitspanne. Letzteres deshalb, weil wohl angenommen werden darf, daß Datenschutzinteressen mit dem Ablauf einer längeren Zeitspanne an Bedeutung verlieren.

Diese letztere Begünstigung wird aber nur für die professionelle wissenschaftliche Forschung in Frage kommen. Diese Differenzierung scheint sachlich gerechtfertigt, da bei anerkannten Wissenschaftlern ein besonderer Grad an Verantwortlichkeit für die Folgen ihrer wissenschaftlichen Arbeit angenommen werden kann. Die geforderte fachliche Eignung wird insbesondere bei Universitätsprofessoren, -dozenten und -assistenten sowie bei fachlich anerkannten Privatgelehrten ohne weiteres anzunehmen sein.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der hier rezipierten sogenannten "Archivsperrung" scheint, daß nur lebende Personen das Grundrecht auf Datenschutz genießen und daß gemäß § 3 Z 2 des Datenschutzgesetzes juristische Personen des öffentli-

- 5 -

chen Rechts und ihre Organe bei der Besorgung behördlicher Aufgaben selbst keine Datenschutzinteressen geltend machen können, da sie nicht "Betroffene" im Sinne dieses Bundesgesetzes sind.

Wenn die Zustimmung des Betroffenen nicht vorliegt und trotz Berufung auf § 51c Abs. 1 Z 2 die Daten nicht erlangt werden können, hat der Ermittlungswerber gemäß Abs. 2 die Möglichkeit, eine bescheidmäßige Feststellung der Datenschutzkommission über die Zulässigkeit der Ermittlung zu erhalten. Aus dem Zusammenhalt von Abs. 1 und Abs. 2 ergibt sich, daß diese Feststellung die Zustimmung des Betroffenen nicht ersetzen kann, wenn sie verweigert oder absichtlich ihre Einholung unterlassen wurde, sondern nur dann, wenn ihre Einholung besonders schwer möglich ist.

Die Berufung der Datenschutzkommission zur Interessensabwägung im Abs. 2 scheint deshalb geraten, weil einerseits nur ein unabhängiges Organ mit einer derartigen Entscheidung betraut werden soll, und weil andererseits zu hoffen ist, daß sich durch die Konzentration dieser Entscheidung bei einer Behörde gewisse Standards ergeben werden, die die Vollziehung der vorliegenden Bestimmung erleichtern. Beim Vollzug des Abs. 2 Z 1 und 2 hat die Datenschutzkommission keineswegs die Aufgabe, die wissenschaftliche Qualität einer Forschungsarbeit oder die Qualifikation eines Forschers zu überprüfen; vielmehr wird sie - wie auch bei Entscheidungen auf Grund der §§ 6, 7, 17 und 18 - insbesondere zu prüfen haben, ob die Ermittlung für die Durchführung der angegebenen Untersuchung eine wesentliche Voraussetzung bildet und ob nicht trotz des Vorliegens aller in Z 3 und 4 genannten Erfordernisse die Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen so schwerwiegend sind, daß sie die Datenermittlung unvertretbar erscheinen lassen.

Die Feststellung der Zulässigkeit der Ermittlung begründet allerdings in keinem Fall eine Verpflichtung für den Dritten, die Daten zu übermitteln.

- 6 -

Die einem Betroffenen gemäß § 14 DSGVO zustehende Beschwerdemöglichkeit wird durch die Bestimmung nicht berührt.

Zu § 51 d:

§ 51 d regelt, inwieweit Daten, die für wissenschaftliche Zwecke ermittelt wurden, für andere Zwecke an Dritte übermittelt werden dürfen und inwieweit eine Veröffentlichung der Daten zulässig ist. Dabei ist unter "Veröffentlichung" nur die Erstveröffentlichung zu verstehen; die nochmalige Wiedergabe von bereits einmal veröffentlichten Daten fällt nicht unter diesen Begriff.

Als Grundsatz ist festzuhalten, daß personenbezogene Daten, die für wissenschaftliche Zwecke ermittelt wurden, in personenbezogener Form nicht an Dritte übermittelt werden dürfen. Eine Ausnahme besteht zugunsten der Verwendung für weitere wissenschaftliche Untersuchungen. Die näheren Voraussetzungen hierfür sind im Abs. 2 genannt.

Ein besonderes Problem stellt die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Rahmen der Publikation des Ergebnisses der wissenschaftlichen Untersuchung dar. Für die Zulässigkeit der Veröffentlichung wird im § 51 d Abs. 3 eine prinzipielle Grenze von 80 Jahren geschaffen, in der Erwägung, daß bei einem durchschnittlichen Lebensalter 80 Jahre nach Stattfinden des beschriebenen Ereignisses Datenschutzinteressen von (lebenden!) Personen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mehr bestehen. Eine Veröffentlichung vor Ablauf von 80 Jahren ist nach den näheren Regelungen des Mediengesetzes zulässig; nach dessen drittem Abschnitt (insbesondere nach § 7) dürfen Ereignisse des höchstpersönlichen Lebensbereiches nicht in einer bloßstellenden Weise veröffentlicht werden. Von diesem Verbot bestehen insbesondere Ausnahmen für Veröffentlichungen, die wahr sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen. Durch die weitere Einbeziehung der hier relevanten Paragraphen des Urheberrechtsgesetzes wird insgesamt

- 7 -

erreicht, daß wissenschaftliche Veröffentlichungen in der österreichischen Rechtsordnung insgesamt einheitlichen Bestimmungen unterworfen sind.

Zu § 51 e:

Die vorliegenden Datensicherheitsbestimmungen, die die Geltung der §§ 10 und 21 in keiner Weise berühren, nehmen auf einige spezielle Probleme der wissenschaftlichen Forschung Bezug. Im Zusammenhang mit den einzelnen Sicherheitsregelungen ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Anonymisierung etwa durch Verschlüsselung gemäß Abs. 1, zweiter Satz, soll nur möglich sein, wenn der Personenbezug im Laufe jener Untersuchung wiederhergestellt werden muß (z.B. bei Reihenuntersuchungen), für die die erste Ermittlung erfolgte. Ein nicht dem § 51d entsprechendes "Aufbewahren" von Daten für andere wissenschaftliche Untersuchungen wird damit nicht ermöglicht.

Abs. 2 stellt klar, daß die Aufbewahrung personenbezogener Daten für weitere wissenschaftliche Untersuchungen über § 51d Abs. 2 hinaus nicht zulässig ist. Die Aufbewahrung von Daten in anonymisierter Form ist dadurch nicht betroffen.

Zu § 51 f:

Die hier getroffene Regelung folgt dem § 9 VStG.

Zu den §§ 51 g bis 51 k:

Diese Bestimmungen stellen Spezialregelungen für die Verwendung personenbezogener Daten für statistische Zwecke dar. Diese Regelungen gelten auch für die Statistik im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und gehen insofern den (übrigen) Regelungen für die wissenschaftliche Forschung vor.

Sie übertragen das System der Sonderregelungen für die Verwendung von Daten im Bereich der wissenschaftlichen Forschung sinngemäß auch auf die automationsunterstützte Verwendung im Bereich der Statistik. Auf Regelungen auch für die nichtautomationsunterstützte Verwendung zu statistischen Zwecken kann angesichts der untergeordneten Bedeutung nichtautomationsunterstützter Verwendungen in der statistischen Praxis verzichtet werden. Dies umso mehr, als sich bei einer solchen Ausdehnung auch die Notwendigkeit komplizierter Abgrenzungen der Bundesstatistik von der den Ländern zukommenden Statistik ergeben hätte.

Die bestehenden gesetzlichen Übermittlungsermächtigungen insbesondere zugunsten der amtlichen Statistik (vgl. dazu etwa § 2 des Bundesstatistikgesetzes und die in § 12 Abs. 1 leg.cit. genannten Bundesgesetze) werden durch die neue Regelung in keiner Weise eingeschränkt.

Die Regelungen der §§ 51 b und 51 c finden eine Entsprechung in § 51 h, wobei die Sonderregelungen des § 51 c Abs. 1 Z 2 nicht auf die Statistik sinngemäß übertragen werden, weil sie sich für diese Art der Datenverwendung aus sachlichen Gründen nicht eignen. Im übrigen wird im Hinblick auf die bei der Datenverwendung für statistische Zwecke typischerweise geringere Gefahr der Beeinträchtigung von Datenschutzinteressen Betroffener eine einfachere Regelung als für die Datenverwendung im Bereich der wissenschaftlichen Forschung getroffen.

Dieser Grundsatz läßt auch für die Übermittlung und Veröffentlichung einfachere Regelungen vertretbar erscheinen, als sie im 7. Abschnitt getroffen werden.

Zu § 51 1:

Bestimmte Handlungen, welche die Bestimmungen des 7. und 8. Abschnitts verletzen, ziehen verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen nach sich. Dabei wurde die Strafbarkeit von Verstößen gegen die Bestimmungen der §§ 51 b, 51 c und 51 h bewußt im Interesse der Wissenschaft auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.